

Corona-Regelungen für Sitzungen

Da die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 nicht für kommunale Gremiensitzungen gilt (IMS vom 02.09.2021/03.09.2021), beruhen die nachstehenden Regelungen auf dem Hausrecht, welches für Sitzungen gem. Art. 47 Abs. 1 LKrO vom Vorsitzenden (in der Regel dem Landrat) ausgeübt wird.

1. Zutritt:

Zutritt zu Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse erhalten nur asymptomatische Personen, welche im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

- geimpft oder
- genesen oder
- negativ getestet sind und
- dies jeweils mit einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis bestätigen können.

Dies gilt auch für Besucher/Zuhörer anlässlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen.

Der Nachweis ist auf Verlangen beim Betreten des Sitzungssaales den vom Vorsitzenden beauftragten Mitarbeitern vorzulegen/vorzuzeigen.

Der negative Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann mittels

- eines PCR-Tests der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), erbracht werden. Für nicht geimpfte und nicht genesene Teilnehmer stellt der Landkreis kostenlose Antigen-Schnelltests (Selbsttests) zur Verfügung, welche 30 Minuten vor der jeweiligen Sitzung unter Aufsicht am Sitzungsort durchgeführt werden können.

Die Regelungen des § 3 Abs. 4 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten entsprechend.

2. Maskenpflicht:

Es besteht Maskenpflicht im

- Landratsamt Lichtenfels bzw.
- in für Sitzungen genutzten, externen Gebäuden
- jeweils im Innenbereich.

Der Maskenpflicht wird durch das Tragen mindestens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes genüge getan.

3. Ausnahmen von der Maskenpflicht:

Keine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht:

- am Platz, wenn der Abstand zum nächsten Teilnehmer mind. 1,5 m beträgt,
- für den Sprecher am jeweiligen Mikrofon,
- bei Vorlage eines ärztlichen Attestes im Rahmen der Eingangskontrolle, welches bestätigt, dass das Tragen eines mind. Medizinischen Mund-Nasenschutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist

Lichtenfels, 20.09.2021

Meißner
Landrat